

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 22. November 2013

zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, LT-Drucks. 5/6612

I. Vorbemerkung

Auf dem sog. „Kinderschutzgipfel“ vom 19.12.2007 haben die Ministerpräsident/inn/en beschlossen, die Verbindlichkeit von Früherkennungsuntersuchungen nach der Kinder-Richtlinie zu erhöhen. Die **Hypothese des „Kinderschutzgipfels“**, damit könne der Schutz von Kindern verbessert werden, hat sich nicht bestätigt. Es ist daher begrüßenswert, dass Thüringen als eines der 13 Bundesländer, die ein Einladungs- und/oder Erinnerungswesen eingeführt haben, seine landesgesetzlichen Regelungen hinterfragt (zu einem ausführlichen Vergleich der landesrechtlichen Regelungen *Meysen/Ziegenhain* ua, Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit [LKindSchuG], 2010, S. 70 ff, zu finden unter www.dijuf.de ▶ Projekte ▶ Evaluation LKindSchuG Rheinland-Pfalz).

Wenn die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Konsequenzen zieht, verdient dies Nachahmung in weiteren Bundesländern. Wenn der Gesetzgeber – gerade in so sensiblen Bereichen wie dem Kinderschutz – Regelungen einführt und damit gesetzliche Ziele verfolgt, gehört es zu seiner Verantwortung, diese auch auf ihre Wirkungen und Zielerreichung zu überprüfen und sie ggf wieder zu modifizieren oder gar zurückzunehmen.

In diesem Licht erscheinen – auch – im ThürFKG Änderungen geboten, sie könnten durchaus grundsätzlicher ausfallen und sollten sich mit Bundesrecht nicht in Widerspruch setzen:

- Dem **Gesundheitsamt anstelle des Jugendamts** die Aufgabe zu übertragen, der Mitteilung nachzugehen, dass eine Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung nicht festgestellt werden konnte (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürFKG-E), erscheint daher ein erforderlicher Schritt, um sowohl den Grundrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen als auch die Ressourcen der Jugendämter für die Wahrnehmung wirksamer Schutz- und Hilfeaufgaben freizugeben.
- Die **Beschränkung des Einladungs- und Meldewesens auf die U4 bis zur U8** (statt bisher U3 bis U9) wirft in Anbetracht einer Erhöhung der Teilnahmequote durch das ThürFKG um lediglich rund 1,5% die Frage auf, ob der damit gleichwohl weiteren Beibehaltung des Systems eine Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde liegt, insbesondere welchen Beitrag zur Verbesserung der Kindergesundheit sich der Landesgesetzgeber von der Aufrechterhaltung der Meldepflicht des Vorsorgezentrums verspricht.
- Nicht mit Bundesrecht vereinbar ist der Entwurf für eine **Meldepflicht an das Jugendamt** bei Anhaltspunkten für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch (§ 7a Satz 5 ThürFKG-E). Einschlägig ist die mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte Regelung des § 4 KKG. Sie gilt auch in Thüringen und geht Landesrecht vor (Art. 31 GG).

II. Kein wirksames Instrument zum Schutz von Kindern

Der Thüringer Rechnungshof empfiehlt die Abschaffung des Einladungs- und Erinnerungswesens nach dem ThürFKG (Mitteilung über die Prüfung vom 19.09.2012, II 3-0834-01/12). Das Ziel einer Fortentwicklung der Früherkennung von Kindeswohlrisiken habe es nicht erreicht.

Der Befund wird gestützt durch statistische Auswertungen in anderen Bundesländern, soweit solche durchgeführt wurden. Die Zahlen belegen die fehlende Tauglichkeit des Instruments zur Verbesserung des Kinderschutzes eindrücklich:

- In **Nordrhein-Westfalen** lag die Quote tatsächlich festgestellter Kindeswohlgefährdung aufgrund nicht festgestellter Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung bei **0,08%**, wobei selbst bei diesen wenigen Fällen in der Mehrzahl dem Jugendamt von anderer Seite bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt waren. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die 26.371 Fälle in Westfalen-Lippe im Zeitraum von Februar bis Oktober 2010 betrug 40 Minuten (LWL-Landesjugendamt Westfalen, UTeilnahmeDatVO, Datenauswertung 02/2010 bis 10/2010, Dez. 2010).
- In **Hessen** ergab sich in **0,07%** der Fälle aufgrund der Überprüfung durch das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt zuvor nicht bekannt war (6 Fälle von 9.208 Meldungen im Zeitraum vom 01.07.2008 bis 30.06.2009). Die

Personalkosten für die Aufgabenwahrnehmung lagen bei rund 679.500 EUR, was ca. 15,1 Vollzeitstellen entspricht (Hessischer Landkreistag/Hessischer Städtetag JAmt 2010, 115 f).

- In **Rheinland-Pfalz** konnten im Berichtszeitraum 2009 insgesamt 26.453 Fälle ausgewertet werden. In insgesamt 6 Fällen ergab sich eine Kindeswohlgefährdung, die dem Jugendamt zuvor nicht bekannt war. Dies entspricht einer Quote von ca. **0,0002%** (*Müller/Michel-Schilling/Lamberty*, Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz, Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Berichtsjahr 2009, in: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven, 2010, S. 30 ff).

Die nicht festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung, die in Thüringen vom Vorsorgezentrum an das Jugendamt gemeldet wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ThürFKG), **rechtfertigt somit keine Eingriffe in Grundrechte** der Beteiligten aus den Familien, etwa zur Gefahrerforschung (siehe auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 161, 163 mwNachw). Der Zusammenhang, den das ThürFKG zwischen nicht festgestellter Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung und vermeintlicher Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung herstellt, besteht nicht.

Wenn das ThürFKG dem Jugendamt bislang über die Mitteilung indirekt einen Gefahrerforschungsauftrag erteilt, so erscheint eine Änderung sowohl verfassungsrechtlich als auch in Bezug auf wirtschaftlichen Ressourceneinsatz geboten.

III. Zweifelhafte Kosten-Nutzen-Relation bei Förderung der Kindergesundheit

Der Thüringer Rechnungshof konstatiert, dass das Vorsorgezentrum der Förderung der individuellen Gesundheit der Kinder nicht signifikant näher gekommen sei; die Teilnahmequote habe sich von 2009 bis 2011 lediglich von 95% auf 96,48% erhöht (Mitteilung über die Prüfung vom 19.09.2012, II 3-0834-01/12).

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass in den Ländern, in denen die Mitteilung über die festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung an das Gesundheitsamt erfolgt, die **Gesundheitsämter** die ihnen zugewiesene Aufgabe, sich bei den Eltern zu erkundigen, ob die Früherkennungsuntersuchung tatsächlich durchgeführt wurde und ggf auf die Inanspruchnahme hinzuwirken, engagiert übernommen, eine überwiegend positive Haltung und Überzeugung zu diesem gesetzlichen Auftrag entwickelt und vor allem einen willkommenen Personalschwachpunkt erfahren haben (für Rheinland-Pfalz *Meysen/Ziegenhain* ua, Abschlussbericht der Evaluation des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG), 2010, S. 134 f, zu finden unter www.dijuf.de ▶ Projekte ▶ Evaluation LKindSchuG Rheinland-Pfalz).

Sind die Gesundheitsämter erst einmal mit der Aufgabe betraut, ist in der Praxis daher häufig ein Interesse an deren Fortbestand zu beobachten. Eine kritische Analyse

des Beitrags zur Förderung der Kindergesundheit in Relation zu den Kosten findet nur erschwert statt. Wenn der Landesgesetzgeber in Thüringen notwendige Änderungen im ThürFKG überlegt, sollten daher gleichzeitig grundsätzlichere Erwägungen angestellt werden, ob die finanziellen Mittel nicht für **wirksamere Formen der Förderung der Kindergesundheit und/oder der Verbesserung des Kinderschutzes** eingesetzt werden sollten.

IV. Widerspruch zu Bundesrecht

In Bezug auf die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gilt ua für Ärztinnen und Ärzte seit dem Bundeskinder-schutzgesetz die Regelung des § 4 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**. Erfasst sind auch Ärztinnen und Ärzte in Gesundheitsämtern.

§ 4 KKG sieht vor, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zunächst die Situation mit dem Kind und den Eltern zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 1 KKG). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn andernfalls der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde. Kommt ein **Erörtern und Hinwirken** nicht in Betracht, besteht eine Befugnis zur Informationsweitergabe; hierauf sind die Betroffenen grundsätzlich vorab hinzuweisen (§ 4 Abs. 3 KKG).

Wenn in **§ 7a Satz 5 ThürFKG-E** statt der Pflicht zu erörtern und hinzuwirken eine Datenübermittlungspflicht eingeführt werden soll, so steht dies ebenso in direktem Widerspruch zum vorrangigen Bundesrecht (Art. 31 GG) wie das Absehen von entsprechenden Transparenzregelungen, dass die Daten ggf vielleicht gegen Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen weitergegeben werden dürfen. Um der Praxis in dem sensiblen Bereich von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch eine unnötige (Rechts-)Unsicherheit zu ersparen, erscheint – wenn überhaupt eine zusätzliche Datenübermittlungsbefugnis eingeführt werden soll – eine **Harmonisierung mit Bundesrecht geboten**.